

## Bauleistungsbedingungen

Gültig ab Oktober 2022

### § 1 Geltung

1.1 Die Bauleistungsbedingungen der Heidelberger Druckmaschinen AG (im Folgenden: „**Auftraggeber**“) regeln Ausschreibung, Angebot, Vergabe, Durchführung, Ab- und Übernahme sowie Abrechnungen von Bauleistungen jeder Art mit oder ohne Lieferungen von Stoffen oder Bauteilen. Der Auftraggeber schließt Verträge mit einem Auftragnehmer auf der Grundlage des Bauvertrages und dieser Bauleistungsbedingungen ab. Soweit der Bauvertrag keine Regelung enthält, gelten ergänzend als Bauleistungsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge

- a) die Besonderen Vertragsbestimmungen des jeweiligen Bauvorhabens;
- b) Leistungsverzeichnis und Pläne der Architekten und Ingenieure, Stand bei Abschluss des Bauvertrages;
- c) die vorliegenden Bauleistungsbedingungen;
- d) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI / VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;
- e) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und weitere Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer;
- f) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Landesbauordnung und ergänzende Durchführungsvorschriften;
- g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- h) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB / C);
- i) das Werkvertragsrecht der §§ 631 bis 650v Bürgerliches Gesetzbuch.

Die Geltung weiterer Bauleistungsgrundlagen wird im Bauvertrag vereinbart.

1.2 Bedingungen des Auftragnehmers, die anders lauten oder in diesen Bauleistungsbedingungen keine Entsprechung finden, wird widersprochen. Sie können nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung Bauleistungsgrundlage werden.

### § 2 Angebot / Leistungsumfang

2.1 Der Anbieter hat sich vor Einreichung seines Angebots über den von dem Auftraggeber gestellten Plan einschließlich sämtlicher Randbedingungen und Schnittstellen zu anderen Plänen sowie über den Ausführungsstandard des Auftraggebers eingehend zu unterrichten und insbesondere notwendige Informationen, zum Beispiel für seine Preisermittlung, beim Auftraggeber schriftlich zu erfragen. Zu einer ordnungsgemäßen Angebotserstellung zählt auch die Prüfung, wie der ausgeschriebene Leistungserfolg nach Maßgabe der Randbedingungen und Schnittstellen in geeigneter Weise zu verwirklichen ist. Soweit Bedenken gegen die sich aus der Ausschreibung ergebende Art der Ausführung auftreten, hat der Anbieter bereits bei Angebotsabgabe hierauf hinzuweisen. Der Anbieter hat das Angebot ohne Kosten für den Auftraggeber auf der Grundlage der vorliegenden Angebotsunterlagen zu erstellen. Das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers, Stand bei Abschluss des Bauvertrages, ist auch dann allein verbindlich, wenn für das Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet worden sind.

2.2 Sollen Teile der angebotenen Leistungen und Lieferungen an einen Subunternehmer vergeben werden, hat der Anbieter deren Art und Umfang im Angebot genau zu bezeichnen.

2.3 Abgegolten sind alle diejenigen Leistungen, die in einer für fachkundige Auftragnehmer erkennbaren Weise notwendig sind, um den sich durch die Beschreibung des Vertragsgegenstandes und der Vertragsleistungen ergebenden Leistungserfolg zu erreichen. Der Auftragnehmer hat Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Vergütung, Änderung des Vertrags

3.1 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglich beschriebenen Leistungen notwendig ist. In den Preisen inbegriffen sind zudem auch die Kosten des Auftragnehmers für die Einweisung des Personals des Auftraggebers in Bedienung und Wartung der vom Auftragnehmer gelieferten und / oder montierten Anlagen.

3.2 Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich festgelegte Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen i. S. des § 2 Abs. 3 VOB / B eintreten. Eine Preisgleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. Gesetzliche Ansprüche der Vertragsparteien auf Preisanpassung bleiben unberührt. Die Vertragspreise verstehen sich jeweils ausschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Zuschläge für Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur gewährt, wenn solche Leistungen seitens des Auftraggebers ausdrücklich verlangt werden und zugleich eine Vereinbarung über die Höhe der Zuschläge getroffen wird.

3.3 Soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt, gelten für Leistungsänderungen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 650b – 650d BGB.

3.3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Textform Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (im Folgenden einheitlich als „**Leistungsänderungen**“ bezeichnet) vom Auftragnehmer zu verlangen.

3.3.1.1 Der Auftragnehmer wird nach Zugang eines Änderungsverlangens umgehend, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem ihm der Auftraggeber die für die Leistungsänderung erforderliche Planung (Leistungsbeschreibung) übergeben hat, auf eigene Kosten ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung (im Folgenden als „**Nachtragsangebot**“ bezeichnet) erstellen und dieses dem Auftraggeber übergeben. Obliegt dem Auftragnehmer die

Planung, beginnt die 5-Tages-Frist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes bereits mit dem Zugang des Änderungsverlangens. Auf Antrag des Auftragnehmers kann die Frist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes bei Vorliegen wichtiger Gründe auf insgesamt 30 Tage ab Zugang des Änderungsverlangens verlängert werden.

3.3.1.2 Nachtragsangebote im Sinne von Ziffer 3.3.1.1 müssen schlüssig und prüfbar sein. Sie sind auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrages bzw., soweit hinterlegt, auf Basis der Urkalkulation des Auftragnehmers, sowie unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe und Skontoabzugsberechtigungen zu ermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer geänderte Leistungen im Interesse eines zügigen Baufortschrittes oder aus anderen Gründen sofort ausführt und dem Auftraggeber ein Nachtragsangebot erst nach erfolgter Ausführung der geänderten Leistung unterbreitet.

3.3.1.3 Nachtragsangebote im Sinne der Ziffern 3.3.1.1 und 3.3.1.2 sind fortlaufend zu nummerieren und müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Bestellnummer des Auftraggebers
- Leistungsstelle
- Job-Nummer des Auftraggebers (sofern vergeben)
- Ort des Bauwerks, Bauteil
- Ausführungszeichnungen
- Leistungsbeschreibung mit Positionierung
- Mengen
- Kalkulation der Nachtragsleistungen
- Einheitspreise und Gesamtpreis

3.3.1.4 In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Bauzeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert und dem Auftragnehmer steht kein vertraglicher Anspruch auf Ausgleich bauzeitlich bedingter Mehrkosten zu.

3.3.1.5 Versäumt der Auftragnehmer schuldhaft die rechtzeitige Vorlage eines Nachtragsangebotes oder den rechtzeitigen Hinweis auf eine mit der Leistungsänderung einhergehende Bauzeitverlängerung, nachdem der Auftraggeber ein Änderungsverlangen an den Auftragnehmer herangetragen hat, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz desjenigen Kostennachteils verpflichtet, den dieser durch die verspätete Vorlage oder den nicht rechtzeitigen Hinweis auf Bauzeitverlängerung erleidet.

3.3.2 Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von längstens 30 Tagen nach Zugang eines Änderungsverlangens im Sinne von Ziffer 3.3.1 beim Auftragnehmer eine Einigung über die Leistungsänderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr oder Mindervergütung durch Abschluss einer Nachtragsvereinbarung, kann der Auftraggeber von seinem Anordnungsrecht im Sinne von § 650b Abs. 2 BGB Gebrauch machen und die Leistungsänderung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in Textform anordnen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Anordnung des Auftraggebers notwendige Leistungen betrifft, die auf dem kritischen Weg liegen, ist der Auftraggeber zur sofortigen Anordnung von Leistungsänderungen berechtigt und der Auftragnehmer zur unverzüglichen Ausführung selbiger verpflichtet. Eine sofortige Anordnung in diesem Sinne hat schriftlich und unter Angabe der Dringlichkeitsgründe zu erfolgen.

3.3.2.1 Der Auftragnehmer ist auch im Falle einer Anordnung gemäß Ziffer 3.3.2 dazu verpflichtet, dem Auftraggeber, nach Zugang der Änderungsanordnung, umgehend ein schlüssiges und prüfbares Nachtragsangebot zu unterbreiten, wobei die Übergabe des Nachtragsangebotes an den Auftraggeber innerhalb der unter Ziffer 3.3.1.1 bestimmten Fristen zu erfolgen hat, die entsprechend gelten.

3.3.2.2 Die Berechnung der Vergütung für den Nachtrag hat auch im Falle einer Anordnung im Sinne von Ziffer 3.3.2 auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrages bzw., soweit hinterlegt, auf Basis der Urkalkulation des Auftragnehmers, sowie unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe und Skontoabzugsberechtigungen zu erfolgen. Für die Berechnung der infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung sowie den Inhalt des Nachtragsangebotes und die Rechtsfolgen für den Fall eines unvollständigen oder verspäteten Nachtragsangebotes, gelten die vorstehenden Regelungen der Ziffern 3.3.1.2 bis 3.3.1.5 entsprechend.

3.3.2.3 Das dem Auftragnehmer im Falle einer Anordnung gemäß § 650b Abs. 2 BGB zustehende Wahlrecht gemäß § 650c Abs. 1 und 2 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen zu Ziffer 3.3.2.2 unberührt. Der Auftragnehmer kann dem von ihm zu erstellenden Nachtragsangebot, den infolge der Anordnung der Leistungsänderung vermehrten oder verminderten Aufwand nach den tatsächlichen Kosten mit – soweit berechtigt – angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn zugrunde legen. In diesem Falle darf für die Berechnung der Minderkosten und die Ermittlung der angemessenen Zuschläge nicht auf kalkulatorische Ansätze aus dem Hauptauftrag zurückgegriffen werden. Vielmehr sind den tatsächlichen Kosten sodann die hypothetischen Kosten, ohne die Anordnung des Auftraggebers, gegenüberzustellen. Die Angemessenheit der Zuschläge bemisst sich nach der Üblichkeit entsprechender Zuschläge, jedoch unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles und des Bauvorhabens.

3.3.3 Die Festlegung der infolge einer Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung erfolgt durch den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

3.3.4 Der Auftragnehmer darf mangels Einigung über die Höhe der Vergütung oder die Frage der Dringlichkeit nicht die Aufnahme der Arbeiten oder deren Fortsetzung verweigern.

3.4 Der Auftragnehmer ist, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, dazu verpflichtet, seine dem Vertrag zu Grunde liegende Kalkulation (Urkalkulation) für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben, unter Angabe der Bestellnummer und der Baunummer, bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch binnen Wochenfrist nach erfolgter Beauftragung, beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Kalkulation

(Urkalkulation) muss schlüssig und prüfbar sein und als sogenannte Zuschlagskalkulation folgende Mindestinformationen enthalten:

- Ausweisung der Einzelkosten der Teilleistungen für alle Leistungspositionen, unterschieden nach Lohn-, Stoff- und Gerätekosten sowie Nachunternehmerleistungen, einschl. der Zeitansätze
- Angabe der Zuschlagssätze für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn, jeweils bezogen auf Lohn-, Stoff- und Gerätekosten sowie Nachunternehmerleistungen.

Entscheidet sich der Auftragnehmer für eine andere Art der Kalkulation, muss diese gleichermaßen schlüssig und prüfbar sein und hat den nachfolgend unter Ziffer 4.4 aufgezeigten Kontroll- und Informationsinteressen des Auftraggebers zu genügen.

3.5 Zur Überprüfung von Nachtrags- oder sonstigen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber Einsicht in die hinterlegten Kalkulationsunterlagen nehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eine solche Einsichtnahme unverzüglich unterrichten. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Kalkulationsunterlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit der Schlusszahlung vom Auftraggeber zurückzufordern.

3.6 Versäumt der Auftragnehmer die Abgabe eines Nachtragangebotes im Sinne vorstehender Regelungen unter Ziffer 3.3.1.1 bis 3.3.2.3, so kann der Auftraggeber, unter Zugrundelegung der hinterlegten Kalkulation (Urkalkulation), nach billigem Ermessen marktgerechte Preise für die erbrachten Leistungen festsetzen.

3.7 Besteht Uneinigkeit über die Höhe einer Nachtragsforderung, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zur endgültigen Klärung eine unter Berücksichtigung der hinterlegten Kalkulation (Urkalkulation) angemessene Vergütung bezahlen.

3.8 Macht der Auftragnehmer von seinem Recht nach § 650c Abs. 3 S.1 BGB Gebrauch, indem er 80 % der in seinem – strittigen – Nachtragsangebot genannten Mehrvergütung als Abschlagszahlung verlangt, hat er dem Auftraggeber, im Hinblick auf einen möglichen Rückforderungsanspruch als – weitere – Fälligkeitsvoraussetzung, Sicherheit in Höhe der Differenz zu der vom Auftraggeber vorläufig zugestanden und bereits bezahlten Nachtragsvergütung, zuzüglich 10 % für Nebenforderungen, zu leisten.

3.9 Setzt der Auftragnehmer, mit Zustimmung des Auftraggebers im Sinne nachfolgender Ziffer 6.10, Nachunternehmer zur Ausführung seiner Leistungen ein, wird der Auftragnehmer einen von ihm kalkulierten Nachunternehmerzuschlag im Rahmen seiner Kalkulation mit höchstens 15 % in Ansatz bringen. Dies gilt auch für Leistungsänderungen.

#### § 4 Ausführungsunterlagen

4.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle und über den Zustand des Bauwerkes zu unterrichten. Er hat sich weiterhin über das Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel, etc. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen, ihm bekannt gegebenen Stellen zu erkundigen.

4.2 Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und eventueller Leistungsänderungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen. Alle in den vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Ausführungsunterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des Auftragnehmers betreffen, vom Auftragnehmer geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem Auftraggeber festzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige für den Auftragnehmer ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über Art und Umfang dieser Unterlagen hat der Auftragnehmer Einverständnis mit dem Auftraggeber herzustellen. Abweichungen von Ausführungsunterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bauleiters des Auftraggebers (im Folgenden: „Bauleiter“).

4.3 Der Auftragnehmer hat alle für seine Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen, soweit sie nicht durch explizite Vereinbarung vom Auftraggeber zu liefern sind, zu erstellen, in seine Preise einzukalkulieren und dem Auftraggeber rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für alle Angaben und Daten für Leistungen des Auftragnehmers, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der Auftraggeber keinerlei Verantwortung und Haftung, es sei denn, er hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Alle Angaben für vom Auftragnehmer benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc., sind vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Sollte der Auftragnehmer durch schuldhaft falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

4.4 Auf Verlangen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer vor Ausführung Muster und Prüfunterlagen für einzubauende Materialien vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür kann der Auftragnehmer nur verlangen, wenn der Aufwand nicht in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

#### § 5 Ordnung auf der Baustelle und Entsorgung von Abfällen

5.1 Der Auftragnehmer hat Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Bauvertrag auszuführen. Es ist seine Sache, die Ausführung vertraglicher Leistungen durch einen verantwortlichen Vertreter zu leiten.

5.2 Solange der Bauvertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Bei der Benutzung von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Straßen, Wegen, Lager- und Vorbereitungsplätzen innerhalb der Baustelle haftet der Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.4 Der Auftragnehmer und sein Personal müssen sich beim Betreten und Verlassen der Baustelle den sich aus der Arbeitsordnung/ oder Technologieparkverordnung des Auftraggebers ergebenden oder sonst üblichen Kontrollen unterziehen. Der Auftragnehmer hat sein Personal hierauf zu verpflichten.

5.5 Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung hierzu Ordnung auf der Baustelle zu halten und ist zur Entsorgung des gesamten Abfalls und Abwässers aus seinem Bereich sowie aus dem Bereich des Auftraggebers verpflichtet; er sichert eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung des Abfalls und Abwässers zu. Soweit Abfälle getrennt anfallen oder durch einfache Maßnahmen getrennt werden können, sind sie getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Ferner hat der Auftragnehmer die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Gewerbeabfallverordnung (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen) zu beachten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung und Baureinigung ist der Auftragnehmer beweispflichtig. Nach Beendigung der Leistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von 3 Werktagen, die auf begründeten Antrag des Auftragnehmers verlängert werden kann, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von Dritten durchführen zu lassen. Sind mehrere Unternehmen für Verschmutzungen der Baustelle verantwortlich und ihrer vorgeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber – nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB – eine Kostenumlage festsetzen. Auch in diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht. 5.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Führt der Auftragnehmer die Entsorgung von Abfällen, die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig sind, durch, hat er dem Auftraggeber unaufgefordert bei Angebotsabgabe, spätestens jedoch mit Abschluss des Bauvertrages, alle erforderlichen Genehmigungen und Nachweise zur Beurteilung einer ordnungsgemäßen Beseitigung/Verwertung der Abfälle vorzulegen. Dabei handelt es sich insbesondere um Abfall- und/oder Gefahrguttransportgenehmigungen, Entsorgungsnachweise, Verwertungsnachweise für die zu erwartenden Abfälle, mit Gültigkeit mindestens für die Dauer der Ausführung des Bauvertrages.

#### § 6 Ausführung

6.1 Der Auftragnehmer hat sich bereits vor Beginn der Ausführung des Bauvorhabens bei dem Auftraggeber zu unterrichten, wie seine Leistungen ohne Behinderung des betrieblichen Ablaufes des Auftraggebers und der Leistungen anderer Auftragnehmer in bestehende oder entstehende Gebäude einzubringen sind. Der Auftragnehmer hat sich ferner vor Ausführung an Ort und Stelle zu orientieren und mit dem Bauleiter in Verbindung zu setzen. Bei dieser Gelegenheit sollen alle Einzelfragen, wie zum Beispiel Energiebedarf, Mitbenutzung von Versorgungseinrichtungen für Energie, Unterbringung des Personals, rechtzeitige Bereitstellung und Lagerung sämtlicher für die Ausführung benötigten Materialien, Werkzeuge und Hilfsgeräte, und die Zusammenarbeit mit anderen Bautrupps geregelt werden, damit der Bauvertrag termingerecht und vertragsgemäß ausgeführt wird. Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter, Fachbauleiter hat der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Der Auftragnehmer hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und die jeweiligen Bautagesberichte der Bauleitung des Auftraggebers am folgenden Arbeitstag bis 9:00 Uhr vorzulegen bzw. zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art aller vom Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

6.2 Leistungen und Lieferungen müssen dem vorgegebenen Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der angewandten Technologie, in den Bauleistungsgrundlagen enthaltenen technischen Vorschriften sowie den bestehenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bau- und Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen. Soweit EN-, DIN-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, müssen Leistungen und Lieferungen mit diesen übereinstimmen. Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführen.

6.3 Produktionsanlagen, Betriebseinrichtungen und Geräte sind vom Auftragnehmer und seinem Personal mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Gefährdete Bereiche sind auf seine Kosten vor Beginn der Leistungen einwandfrei abzusichern und gegen Beschädigung zu schützen. Der Auftragnehmer hat aus Gründen der Sicherheit und Technik dafür zu sorgen, dass eine deutschsprachige Verständigung auf der Baustelle jederzeit gewährleistet ist.

6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur laufenden Kosten- und Terminkontrolle mit dem Bauleiter zusammenzuwirken. Erkennt der Auftragnehmer eine voraussichtliche Überschreitung des vorgegebenen Kosten- und/oder Terminrahmens, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber und Bauleiter schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers zu überwachen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Ordnungsgemäßheit seiner Leistungen bleibt hiervon unberührt.

6.5 Die Bauleitung des Auftraggebers führt regelmäßig, üblicherweise wöchentlich, bei Bedarf aber auch häufiger, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin Baubesprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu diesen Baubesprechungen einen rechtsgeschäftlichen Vertreter zu entsenden. Vertragsänderungen, die in einem Protokoll festgehalten werden, sind bindend, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang des Protokolls dessen

Inhalt widerspricht, wie dies nach Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens veranlasst wäre.

6.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom Auftraggeber entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen üblicherweise während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber zu beziehen. Die Berechnung wird im jeweiligen Einzelfall geregelt. Die Installation der Versorgungsmedien ab dem vom Auftraggeber bereit gestellten Übergabepunkt zu den Verwendungsstellen sowie Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der Auftragnehmer, soweit nicht schon vorhanden, auf seine Kosten auszuführen.

6.7 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Erfüllungsgehilfen und Lieferanten des Auftragnehmers; insoweit haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber zur unverzüglichen Nachholung eine Frist von 3 Werktagen setzen, die auf begründeten Antrag des Auftragnehmers verlängert werden kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, ein anderes Unternehmen mit der Durchführung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen. Sind mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder Verschmutzungen verantwortlich und ihrer vorherbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber – nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB – eine Kostenumlage festsetzen. In diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

6.8 Fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Abnahme seiner Leistung zur Beseitigung von Mängeln an seiner Leistung oder zur Erbringung von sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen auf und führt der Auftragnehmer diese trotz Nachfristsetzung nicht durch, kann der Auftraggeber diese Leistungen ohne vorherige Kündigung des Vertrages im Sinne der §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB / B an einen Dritten vergeben und die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem Auftragnehmer ersetzt verlangen.

6.9 Es ist Sache des Auftragnehmers, seine Leistungen sowie die vom Auftraggeber bereitgestellten Baustoffe und Geräte bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Diebstahl und anderen Schäden zu schützen und, soweit dies zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abstellende Prämien und Prämienzuschlägen möglich und zumutbar ist, zu versichern. Der Auftraggeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.10 Die Übertragung von vertraglichen Leistungen an Nachunternehmer, gleich welchen Grades, sowie der Einsatz von Zeitarbeitnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers; der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. In jedem Falle bleibt der Auftragnehmer für die von seinen Nachunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen verantwortlich. Im Übrigen gilt die Regelung wie unter § 4 Abs. 8 VOB / B, wonach dem Auftraggeber im Falle einer / eines nicht genehmigten Übertragung / Einsatzes durch den Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht erwachsen kann. Die Haftung des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrages bleibt in jedem Falle bestehen.

6.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Führt der Auftragnehmer einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

6.12 Der Auftragnehmer wird bei der Vertragserfüllung – auch bei Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer oder beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern im Sinne vorstehender Ziffer 6.10 – die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – im Folgenden kurz „AÜG“) und Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung), illegale Ausländerbeschäftigung (Aufenthaltsgesetz) und Leistungsmissbrauch (Sozialgesetzbuch I).

6.13 Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzrecht (ArbSchG, ArbStättV), Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG)

6.13.1 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

6.13.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der Auftragnehmer darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG numerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge – insbesondere die Zahlung des Tariflohns – beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie

die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

6.13.3 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Nachunternehmern und Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß Ziffern 6.13.1 und 6.13.2 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Nachunternehmern oder Personaldienstleistern verlangen werden.

6.13.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Nachunternehmers oder Personaldienstleiters, jeweils gleich welchen Grades, berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Mindestentgelts nach AEntG oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

6.13.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

6.13.6 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 6.13.2 und 6.13.3 entsteht.

6.14 Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, den DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie den „Infos für Dienstleister“ an dem jeweiligen Standort des Auftraggebers entsprechen. Soweit der Auftraggeber Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam mit dem Auftragnehmer abgenommen. Sie sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Auftragnehmer hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

6.15 Der Auftragnehmer hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen. Setzt der Auftragnehmer fremdsprachige Arbeitskräfte ein, so ist er auch für deren Sicherheitseinweisung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, der DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und den „Infos für Dienstleister“ an dem jeweiligen Standort des Auftraggebers durch die fremdsprachigen Arbeitskräfte verantwortlich. Schutzausrüstungen hat der Auftragnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle und dem Werksgelände des Auftraggebers verwiesen werden.

6.16 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm vorstehend auferlegten Verpflichtungen auch allen bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.

6.17 Der Auftragnehmer hat geeignete, mindestens aber die vertraglich vereinbarten Nachweise (z. B. Zertifikate) hinsichtlich seiner Fachkunde sowie derjenigen seiner Erfüllungsgehilfen vorzuhalten und selbige dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, dem Auftraggeber geeignete Nachweise hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorzulegen.

6.18 Bearbeitungskosten, die dem Auftraggeber durch Fehlverhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Bearbeitungskosten nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Auftragnehmer jedoch unbenommen nachzuweisen, dass die Bearbeitungskosten nicht der Billigkeit entsprechen.

## § 7 Ausführungsfristen

7.1 Alle Ausführungsfristen sind im Bauvertrag geregelt. Vertragsfristen sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart, Zwischenfristen. Sind die Vertragsfristen kalendermäßig bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei schuldhafter Überschreitung derselben ohne Mahnung durch den Auftraggeber in Verzug. In diesem Falle ist der Auftraggeber ohne weiteres zur Kündigung des Auftrages gemäß Ziffer 13 dieser Einkaufsbedingungen berechtigt. Der Auftraggeber kann jedoch im Falle des Verzuges des Auftragnehmers anstelle der Kündigung zur Unterstützung des Auftragnehmers weitere Auftragnehmer mit der Ausführung von Leistungen an einem oder mehreren in sich abgeschlossenen Teilbereichen beauftragen. Der Auftragnehmer hat in solchen Fällen, auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises, lediglich Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten Teilleistungen. Die dem Auftraggeber durch solche Unterstützungsmaßnahmen zur Aufholung des Verzuges bzw. zur Schadensbegrenzung entstehenden Mehrkosten sind von dem säumigen Auftragnehmer zu tragen und werden von dessen Rechnungen in Abzug gebracht.

7.2 Der Auftragnehmer hat eine Behinderung des Auftraggebers schriftlich anzuzeigen, soweit die Behinderung für den Auftraggeber nicht offensichtlich ist. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan), der die vereinbarten Vertragsfristen und Einzeltermine berücksichtigt, vorzulegen und ihn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

7.3 Treten Verzögerungen im Bauablauf ein, die nicht in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fallen, verschieben sich die Vertragsfristen um die Anzahl der Werktage, die der Auftragnehmer als Verlängerungszeitraum beanspruchen kann.

7.4 Im Falle des Verzugs haftet der Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile (einschließlich des entgangenen Gewinns), die dem Auftraggeber entstehen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Entschädigungszahlungen des Auftraggebers an Nachfolgeunternehmer, die diese aufgrund der vom Auftragnehmer nicht rechtzeitig hergestellten Vorleistung beanspruchen können.

#### **§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

8.1 Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen mit dem Auftraggeber bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

8.2 Etwaige bauübliche oder geringfügige Behinderungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber. Fühlt sich der Auftragnehmer mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Tut er dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann er sodann hieraus keine Ersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber mehr ableiten, es sei denn, die Behinderung war für den Auftraggeber offenkundig.

8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termin- und qualitätsgerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der Auftraggeber die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken. Dies gilt unbeschadet Ziffer 8.2.

#### **§ 9 Gefahrtragung**

9.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach §§ 644, 645 Bürgerliches Gesetzbuch.

9.2 Anlagen, die einer Bedienung und / oder Überwachung bedürfen, hat der Auftragnehmer bis zur Abnahme eigenverantwortlich zu betreiben.

#### **§ 10 Haftung, Versicherung, Kartellrechtsschadensersatz**

10.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Personal des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, steht ihm uneingeschränkt der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch sein Verschulden oder das seines Personals verursacht worden ist.

10.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Lieferanten zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung industriell üblichen Standards auf seine Kosten und – soweit im Vertrag nicht anders vereinbart – mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens EUR 10.000.000,00 abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer (auch für den Zeitraum der Haftung für Mängelansprüche) aufrecht zu erhalten. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen unverzüglich die Versicherungsbestätigung sowie Nachweise zur Prämienzahlung zu übermitteln. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Der Auftragnehmer macht dem Auftraggeber durch den Vertragsabschluss zugleich das unwiderrufliche Angebot auf Abtretung künftiger Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer. Dieses kann der Auftraggeber im Schadensfälle durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem Auftragnehmer annehmen.

10.3 Der Auftragnehmer schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die auch das Bauherrenrisiko abdeckt. Die anteiligen Kosten für die Versicherung des Bauherrenrisikos kann der Auftragnehmer auf den Auftraggeber in der tatsächlichen Höhe umlegen. Der Auftragnehmer hat den Abschluss der Bauleistungsversicherung und der Haftpflichtversicherung dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.

10.4 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, deren Ursache in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.

#### **10.5 Kartellrechtsschadensersatz**

10.5.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an den Auftraggeber gelieferten und in die Abrede einbezogenen Produkte bzw. der an den Auftraggeber erbrachten und in die Abrede einbezogenen Leistungen als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z.B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden.

10.5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Produkte bzw. Leistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Auftragnehmer nach, dass die Tatsächlichen Aufwendungen und Kosten des Auftraggebers wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadenersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

#### **§ 11 Abnahme**

11.1 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass seine Leistungen und Lieferungen zur Abnahme bereitstehen. Der Auftragnehmer ist

verpflichtet, seine Leistungen vor der Fertigstellungsanzeige auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Sind Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers mit denen anderer Auftragnehmer verbunden, wird die Abnahme erst bei Erfüllung der Abnahmevoraussetzungen nach Satz 2 für alle verbundenen Leistungen und Lieferungen erklärt, wenn anders die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Werkes nicht festgestellt werden kann. Eine förmliche Abnahme findet statt bei Einzelbestellungen sowie auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers. In allen anderen Fällen finden grundsätzlich keine förmlichen Abnahmen statt; vielmehr gelten die Leistungen des Auftragnehmers mit Zugang der Fertigstellungsanzeige beim Auftraggeber und Eingang der Schlusszahlung auf dem Konto des Auftragnehmers, als abgenommen. Andere konkludente oder stillschweigende Abnahmeformen, insbesondere solche im Sinne der Abnahmefunktionen des § 12 Abs. 5 VOB / B, sind ausgeschlossen. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen des § 640 BGB.

11.2 Nach Fertigstellung, spätestens bis zur Abnahme, ist dem Auftraggeber eine vollständige „as-built“ Bauakte mit sämtlichen Zeichnungen, dem Bautagebuch, behördlichen Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnissen, Bescheinigungen, Berechnungsgrundlagen und – soweit erforderlich – Bedienungsanleitungen, vollständigen Bestandsplänen sowie darüber hinaus sämtliche weiteren vertraglich vereinbarten und im Zusammenhang mit dem Nachweis ordnungsgemäßer Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form, sowie 2-fach in Papierform (farbiger Ausdruck) zu übergeben.

#### **§ 12 Gewährleistung**

12.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 650a i.v.m. 633 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

12.2 Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme, es sei denn, es wurde im Rahmen vorrangig geltender Vertragsbestandteile eine abweichende Verjährungsregelung für Mängelansprüche getroffen.

12.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nach und ist darin zugleich ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Absatz 1, Nr. 1 BGB zu erkennen, so beginnt mit der Abnahme der nachgebesserten Leistungen für diese erneut die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist.

12.4 Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den Regelungen des § 13 VOB / B.

#### **§ 13 Kündigung durch den Auftraggeber**

13.1 Für die Kündigung durch den Auftraggeber gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8 VOB / B.

13.2 Der Auftraggeber ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung seiner Pflicht auf Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 10.2 nachkommt.

13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Erfüllungsgehilfen einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitnehmerlaubnis, Mindestentgelt, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, AÜG, Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung usw.) genauestens zu beachten. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen des Auftragnehmers gegen diese Pflicht berechtigen den Auftraggeber ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

13.4 Kann der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle nicht binnen angemessener Frist führen, und gerät der Auftragnehmer mit dem Nachweis in Verzug, hat der Auftraggeber auch insoweit das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

13.5 Kommt der Auftragnehmer mit der Verpflichtung zur Erbringung von Eignungsnachweisen gemäß vorstehender Ziffer 6.17 (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in Verzug oder steht die fehlende Eignung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen aufgrund objektiv nachvollziehbarer Umstände fest (z. B. bei wesentlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die „Infos für Dienstleister“ an dem jeweiligen Standort des Auftraggebers), berechtigt dies den Auftraggeber ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

13.6 Ansonsten ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen nicht zumutbar ist.

13.7 Im Falle einer Kündigung des Vertrags hat der Auftragnehmer begonnene Leistungen so abzuschließen und soweit erforderlich zu sichern, dass der Auftraggeber die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

13.8 Nach einer Kündigung wird der erreichte Leistungsstand gemeinsam ermittelt und in einem Aufmaß dokumentiert und die vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen abgenommen.

#### **§ 14 Kündigung durch den Auftragnehmer**

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB / B. Darüber hinaus gelten die Ziffern 13.7 und 13.8 dieser Bauleistungsbedingungen entsprechend.

#### **§ 15 Abrechnung**

15.1 Der Auftragnehmer hat Rechnungen prüfbar zu erstellen; Rechnungen gelten nur dann als prüfbar, wenn der Rechengang rasch und sicher verfolgt und geprüft werden kann und wenn a) Rechnungen nach ihrem Zweck als Anzahlungs-, Abschlags-, oder Schlussrechnung bezeichnet sind (die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren), b) die Bezeichnung der Teilleistungen und die Positionen des Leistungsverzeichnisses, soweit ein solches Bauleistungsgrundlage ist, in allen Rechnungen enthalten sind, c) bei abgekürzter Bezeichnung die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht, d) alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung notwendig sind, auch aus den beigelegten Abrechnungszeichnungen oder

anderen Aufmaßunterlagen unmittelbar zu ersehen sind und e) alle zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen und Lieferungen erforderlichen Belege beigelegt sind. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Erstellung eines Aufmaßes stellt nicht das Anerkenntnis der sachlichen Richtigkeit des Aufmaßes dar. Die Parteien verpflichten sich, nachträglich erkannte Aufmaßfehler, unabhängig davon ob diese zu Lasten der Auftraggeber oder zu Lasten des Auftragnehmers gehen, zu berichtigen.

15.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und Lieferungen nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise) anzugeben und die Mehrwertsteuer unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Mehrwertsteuer geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen. Sämtliche Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Auftraggebers
- Rechnungsdatum ;Rechnungsart: Abschlagsrechnung oder Schlussrechnung, jeweils mit Rechnungsnummer
- Bestellnummer des Auftraggebers - Leistungsstelle des Auftraggebers - Job-Nummer des Auftraggebers (sofern im Bestellschreiben des Auftraggebers ausgewiesen) - gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- Rechnungsbetrag - Evtl. Nachlass laut Bestellung, - Evtl. Sicherheitseinbehalt

15.3 Grundlage der Abrechnung sind die Regelungen der elektronischen Bauabrechnung (= REB) nach GAEB-Standard. Ergänzend sind die Abrechnungsvorschriften des jeweiligen Gewerkes einzuhalten, wie sie in den Vorbemerkungen zu den jeweiligen Leistungsverzeichnissen des Auftraggebers beschrieben sind. Die Einhaltung der Abrechnungsvorschriften ist für die Prüfbarkeit einer Abschlags- oder Schlussrechnung zwingend erforderlich. Abrechnungsunterlagen sind u.a.:

- Leistungsverzeichnis und genehmigte Leistungsänderungen - Abrechnungspläne
- Aufmaßunterlagen mit Mengenermittlung auf Papier oder mit elektronischer Datenübermittlung - Nachweis von Stundenlohnarbeiten - Messurkunde und / oder elektronische Datenübermittlung

Nach der Prüfung der Mengen durch den Auftraggeber werden die Prüfeintragungen mit dem Auftragnehmer abgeglichen. Auftragnehmer und Auftraggeber unterschreiben die geprüfte Mengenermittlung. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie.

15.4 Nicht ordnungsgemäß aufgestellte und / oder nicht prüfbare Rechnungen werden nicht fällig und vom Auftraggeber zurückgewiesen.

15.5 Die Prüffähigen Abrechnungs- und Aufmaßdaten einschließlich aller notwendigen prüffähigen Abrechnungsunterlagen sind dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach abnahmereifer Fertigstellung der Leistung in der gemäß Ziffer 15.2 bzw. 15.3 genannten Form zuzuleiten.

15.6 Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, kann sie der Auftraggeber selbst auf dessen Kosten erstellen.

## § 16 Zahlung

16.1 Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber werden erst nach Rechnungsstellung und Vorlage der Freistellungsbescheinigung fällig. Sollte es dem Anbieter nicht möglich sein, eine Freistellungsbescheinigung zu erlangen, so wird der Auftraggeber einen Steuerabzug in Höhe von 15 % von dem zu zahlenden Rechnungsbetrag vornehmen und den abgezogenen Betrag direkt an das zuständige Finanzamt abführen; zudem ist der Auftraggeber berechtigt, für den bei dem Auftraggeber zusätzlich entstehenden Aufwand bei der Abwicklung der Bezahlung die Rechnung des Anbieters pauschal um Euro 1.000,00 netto zu kürzen. Der Anbieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein wesentlich niedriger Aufwand entstanden ist.

16.2 Anzahlungs-, Abschlags-, und Schlusszahlungen werden von dem Auftraggeber nur nach Vorlage prüfbare Dokumente geleistet. Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Falls sich nach Bezahlung der Schlussrechnung herausstellt, dass Rechnungen des Auftragnehmers den tatsächlich erbrachten Leistungen nicht entsprechen haben, verpflichten sich beide Vertragsparteien zu einem entsprechenden Ausgleich. Der jeweilige Ausgleichsanspruch verjährt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein etwaiger Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

16.3 Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn Überweisungsaufträge des Auftraggebers innerhalb der jeweils vereinbarten Frist bei dem Geldinstitut des Auftraggebers eingehen und die Ausführung sodann innerhalb der banküblichen Dauer erfolgt und / oder der Auftraggeber veranlasst, dass die Gutschrift (auch nachträglich) mit dem Wertstellungsdatum auf dem Konto des Auftragnehmers erfolgt, das innerhalb der jeweils vereinbarten Frist liegt.

16.4 Der Auftraggeber kann eigene fällige Forderungen aus anderen Verträgen oder Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer im Rahmen der mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsverbindungen verrechnen bzw. gegenüber ansonsten fälligen Werklohnforderungen des Auftragnehmers die Aufrechnung erklären. Dies gilt auch, soweit es sich um im Wege der Abtretung erworbene fällige auf Geldzahlung gerichtete Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer handelt.

16.5 Vom Auftragnehmer angebotene Nachlässe werden von jedem Anzahlungs-, Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen.

## § 17 Sicherheitsleistung

17.1 Vertragserfüllungssicherheit und Sicherheit für weitere Ansprüche (Rückerstattung von Überzahlungen; Freistellungs- und Regressansprüche gemäß baurechtlichen Nebengesetzen)

17.1.1 Der Auftragnehmer hat zur Absicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen bis zur Abnahme seiner Leistungen Sicherheit in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu leisten. Erhöht sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers infolge von Leistungsänderungen im Sinne der Ziffer 3.3 oder infolge sonstiger Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags um mehr als 10 % gegenüber der Brutto-Auftragssumme, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine weitere Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen bis zur Abnahme seiner Leistungen zu erbringen.

17.1.2 Die Sicherheitsleistung im Sinne der vorstehenden Sätze erstreckt sich auf die Erfüllung des Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einschließlich sämtlicher Sekundäransprüche wegen Nichterfüllung der Hauptleistungspflichten sowie auf Rechte wegen mangelhafter Leistung vor Abnahme sowie wegen bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen, ferner auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und etwaiger Kosten sowie auf die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund.

17.1.3 Die Sicherheit umfasst auch etwaige Regress- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf ein pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen und Lieferanten zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen Nichtzahlung des Mindestlohns (MiLoG), bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) oder der Beiträge zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und / oder seiner Erfüllungsgehilfen.

17.1.4 Stellt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss weder durch Hinterlegung noch in anderer Weise, so ist der Auftraggeber berechtigt, Einbehalte von Abschlagszahlungen vorzunehmen, wobei die Zahlungen jeweils um 10 % gekürzt werden, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

17.1.5 Dem Auftragnehmer steht es frei, die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu ersetzen. Sofern die Sicherheit nach Wahl des Auftragnehmers durch eine über 10 % der Brutto-Auftragssumme lautende Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet werden soll, muss es sich um eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische, für den Auftraggeber kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom Auftraggeber anerkannten Kreditinstituts handeln. Nach der Abnahme im Sinne von Ziffer 11 hat der Auftraggeber die Sicherheit zurückzugeben, im Falle einer Bürgschaft, Zug-um-Zug gegen Sicherheitsleistung des Auftragnehmers gemäß nachfolgender Ziffer 17.2.

17.1.6 Das Vorstehende gilt nicht, wenn und soweit Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der Sicherheitsleistung nach Ziffer 17.2, aber von der Vertragserfüllungsbürgschaft umfasst sind, im Zeitpunkt der Abnahme noch nicht erfüllt wurden. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft für diese Vertragserfüllungsansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen Vertragsstrafen) für einen angemessenen Zeitraum über die Abnahme hinaus einzubehalten.

17.1.7 Die bisherige Vertragserfüllungsbürgschaft wird Zug-um-Zug gegen Stellung einer entsprechend angepassten Vertragserfüllungsbürgschaft zurückgegeben. Die Höhe der Sicherheit der angepassten Vertragserfüllungsbürgschaft hat das verbleibende Sicherungsinteresse des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen, wobei etwaige Einbehalte wegen Mängeln/ nicht vertragsgemäßer Leistungen dahingehend zu berücksichtigen sind, dass keine Doppelsicherung vorliegt.

17.2 Sicherheit für Mängelansprüche und für weitere Ansprüche (Rückerstattung von Überzahlungen; Freistellungs- und Regressansprüche gemäß baurechtlichen Nebengesetzen)

17.2.1 Nach der Abnahme im Sinne von Ziffer 11 reduziert sich die Sicherheitsleistung auf 5 % der Brutto-Abrechnungssumme für die Dauer der Mängelansprüche des Auftraggebers. Die Sicherheit dient der Absicherung der Erfüllung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zur Beseitigung von Mängeln (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie der Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und etwaiger Kosten. Die Sicherheit deckt auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf ein pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen Nichtzahlung des Mindestlohns (MiLoG), bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) oder der Beiträge zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und / oder seiner Erfüllungsgehilfen.

17.2.2 Zu § 14 AEntG und anderen baurechtlichen Nebengesetzen, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des Auftraggebers vorsehen, besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber auch nach der Abnahme seiner Leistungen umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder der Arbeitnehmer der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder von gemeinsamen Einrichtungen der

Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers direkt gegen den Auftraggeber erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Bürgschaft zu erstrecken hat.

17.2.3 Der Auftragnehmer hat die Wahl, einen vom Auftraggeber vorgenommenen Bareinbehalt durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu ersetzen. Sofern die Sicherheit nach Wahl des Auftragnehmers durch eine über 5 % der Brutto-Abrechnungssumme lautenden Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche erbracht werden soll, muss es sich um eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische, für den Auftraggeber kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom Auftraggeber anerkannten Kreditinstituts handeln.

17.3 Die Verpflichtung zur Einzahlung des Bareinhalts auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB / B werden abbedungen.

17.4 Bürgschaften sind grundsätzlich im Original bei der zuständigen Abteilung des Auftraggebers einzureichen.

#### **§ 18 Übertragung, Rechtsnachfolge, Verpfändung**

18.1 Die Übertragung der Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere an Subunternehmer, aus dem Bauvertrag ist weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei Zustimmung bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Vertragspartner gesamtschuldnerisch verpflichtet. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer sein Unternehmen veräußert.

18.2 Ansprüche, insbesondere Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, gehen auf Rechtsnachfolger über; der Auftragnehmer hat von ihm eingegangene Verpflichtungen, insbesondere zur Gewährleistung, bei Unternehmensveräußerung durch Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

18.3 Forderungen gegen den Auftraggeber dürfen nicht verpfändet werden.

#### **§ 19 Vertraulichkeit; Nutzungs- und Schutzrechte**

19.1 Der Auftraggeber und seine Architekten behalten sich sämtliche Eigentums- und Schutzrechte an ihren Unterlagen für Angebot und Bauvorhaben vor. Ihre Vervielfältigung, Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Abschluss des Projekts sind die Unterlagen zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte werden ausgeschlossen.

19.2 Der Anbieter bzw. Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeber, wozu insbesondere ihm für die Ausführung des Angebots bzw. Bauvorhabens zur Verfügung gestellte Informationen, wie auch die Unterlagen für Angebot und Bauvorhaben, gehören. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeber zählt auch Software. Der Auftragnehmer hat sein Personal und sonstige zur Durchführung des Angebots bzw. Bauvorhabens eingesetzte Dritte entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung endet, wenn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Pflichtverletzung des Anbieters bzw. Auftragnehmers beruht.

19.3 Veröffentlichungen über das Bauvorhaben der Auftraggeber oder die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeber.

19.4 „Arbeitsergebnisse“ sind alle im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers und Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen.

19.5 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Zu den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken gehören insbesondere das Recht zur Be- und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der Auftragnehmer hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteinräumung an.

19.6 An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber angefertigt hat oder von Dritten für den Auftraggeber individuell hat anfertigen lassen (nachfolgend „**Individuelle Arbeitsergebnisse**“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteinräumung an. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

19.7 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

19.8 Die Einräumung der Rechte gemäß Ziffer 19.5 und 19.6 ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

19.9 Der Auftragnehmer bestätigt und haftet dem Auftraggeber dafür, dass durch seine Leistungen Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter, auch wenn sie keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, nicht verletzt werden. Lizenzgebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in einem solchen Fall der Auftragnehmer.

19.10 Ausführungsunterlagen und Individuelle Arbeitsergebnisse dürfen vom Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder anderweitig verwendet noch veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer darf solche Ausführungsunterlagen und Individuelle Arbeitsergebnisse insbesondere nicht zum Zwecke der Werbung verwenden. Der Auftragnehmer hat insoweit sämtlich eingesetzten Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

#### **§ 20 Vertragsstrafe**

20.1 Vertragsstrafen bedürfen der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

20.2 Hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung oder vereinbaren die Vertragsparteien neue Vertragsfristen, so gelten die dem Vertrag zu Grunde liegenden Vertragsstrafenregelungen für die sich neu errechnenden bzw. vereinbarten Vertragsfristen.

20.3 Ein bereits entstandener oder – wenn absehbar ist, dass der Auftragnehmer mit der Fertigstellung in Verzug gerät – unmittelbar bevorstehender Anspruch auf Vertragsstrafe berechtigt den Auftraggeber zu Einbehalten gegenüber im Übrigen fälligen Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers.

20.4 Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

20.5 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Fristen oder durch Nachfristsetzungen des Auftraggebers vor dem Hintergrund bereits eingetretenen Verzuges.

20.6 Eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe bei der Abnahme gemäß § 11 Abs.4 VOB / B bedarf es nicht; die Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber vielmehr noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

#### **§ 21 Compliance**

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Heidelberg („**Verhaltenskodex**“) festgelegten Standards, abrufbar unter [www.heidelberg.com/Compliance](http://www.heidelberg.com/Compliance), in seiner jeweils gültigen Fassung.

21.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung, Sicherstellung des fairen Wettbewerbs und damit zusammenhängender Straftaten zu ergreifen.

21.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

#### **§ 22 Datenschutz**

22.1 Stellt Heidelberg dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

22.2 Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag Heidelbergs verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

22.3 Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

22.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzes gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

#### **§ 23 IT-Sicherheit**

23.1 Sofern und soweit für die Erbringung der Leistung Zugang zum Heidelberg Gelände und/oder Zugriff auf Heidelberg IT Systeme notwendig sind, hat der Lieferant die jeweils geltenden Regelungen von Heidelberg einzuhalten.

23.2 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeber bei Kenntniserlangen oder begründetem Verdacht auf Informationssicherheitsverletzungen (auch Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten) und anderen Manipulationen des Bearbeitungsablaufs, die Heidelberg-Daten und -Services betreffen, unverzüglich zu informieren in Textform und sofort – in Abstimmung mit Heidelberg – alle erforderlichen Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts einzuleiten und zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

23.3 Der Auftragnehmer hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Services, insbesondere der damit verarbeiteten Heidelberg-Daten, zu treffen. Der Auftraggeber kann einen geeigneten, regelmäßig schriftlichen Nachweis (insbesondere durch geeignete Zertifikate, wie ISO 27001) über die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen verlangen. Bei Anlass zu Zweifeln ermöglicht der Auftragnehmer der Auftraggeber auch eine Besichtigung vor Ort und erteilt notwendige Auskünfte.

23.4 Soweit der Auftragnehmer Dritte vertragsgemäß zur Erbringung der Leistung einsetzt, verpflichtet er sich, den/die Dritten entsprechend der Regelungen dieser Ziffer 23 zu verpflichten.

#### **§ 24 Anwendbares Recht Leistungsort, Ergänzungen, Teilunwirksamkeit**

24.1 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

24.2 Für Leistungen und Lieferungen ist der Ort der Baustelle, für alle übrigen sich aus dem Bauvertrag ergebenden Verpflichtungen ist Heidelberg Leistungsort.

24.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bauleistungsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

24.4 Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Bauvertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

24.5 Bei Unwirksamkeit einer Klausel verpflichten sich die Parteien, diejenige wirksame Vereinbarung zu treffen, die der wirtschaftlichen Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

24.6 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

**Wir erklären, von den vorstehenden Bauleistungsbedingungen der Heidelberger Druckmaschinen AG Kenntnis genommen zu haben und mit ihrer Geltung einverstanden zu sein; dies gilt auch für zukünftige Bauverträge; dass wir zur Ausführung der angebotenen Leistungen und Lieferungen berechtigt und technisch qualifiziert sind; dass wir uns vor Abgabe des Angebots über**

- **den von dem Auftraggeber gestellten Planunterlagen einschließlich sämtlicher Randbedingungen und Schnittstellen zu anderen Plänen,**
- **den Ausführungsstandard des Auftraggebers,**
- **Art und Umfang der Leistungen und Lieferungen und die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Baustellenverhältnisse, Wegeverhältnisse und Lagerungsmöglichkeiten genau unterrichtet haben; dass wir die Schnittstellen zwischen unseren Leistungen und Lieferungen und daran angrenzenden Leistungen und Lieferungen klären und den Auftraggeber auf mögliche Schwierigkeiten unverzüglich hinweisen werden; dass wir uns verpflichten, bei Vergabe eines Bauvertrages an uns unter Beachtung der zur Zeit geltenden Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu leisten und zu liefern.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift